

## Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung

vor dem Prüfungsausschuss der Unteren Fischereibehörde des Kreises Mettmann

- Zulassung zur Fischerprüfung**
- Zulassung zur Nachprüfung** (nur praktischer Teil)

letzte Prüfung am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

### Angaben zur Person

Familienname \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

Anschrift (Straße / Hausnummer) \_\_\_\_\_

PLZ, Ort, Kreis \_\_\_\_\_

Telefon-Hdy.-Nr. / E-Mail \_\_\_\_\_

Antragsteller\_in ist Schüler\_in  ja  nein

Name, Anschrift und Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bei unter 18-Jährigen

\_\_\_\_\_

### Hinweis

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind gemäß § 3 Absatz 4 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998 S. 62) spätestens **4 Wochen** vor dem Prüfungstermin bei der unteren Fischereibehörde einzureichen (Datum des Eingangsstempels).

Gemäß Absatz 5 der v.g. Bestimmung wird für die Teilnahme an der Fischerprüfung eine Gebühr erhoben. Die Teilnahme wird von dem Zahlungseingang der Gebühr abhängig gemacht. Die Prüfungsgebühr beträgt 50,- € bzw. 30,- € für die Nachprüfung. Bitte überweisen Sie den Betrag unter Angabe aller unten unter **Zahlungshinweise** genannten Angaben. Ein Nachweis über die Einzahlung der Gebühr ist dem Antrag beizufügen.

### **Die Prüfungsgebühr ist mit Antragstellung zu zahlen.**

Liegt der Hauptwohnsitz außerhalb des Kreises Mettmann, muss eine **Ausnahmegenehmigung** der zuständigen unteren Fischereibehörde des Hauptwohnsitzes vorliegen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift Antragsteller\_in

#### **Zahlungshinweise** (bitte vollständig angeben)

Begünstigter: Kreis Mettmann

IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04

Geldinstitut: Kreissparkasse Düsseldorf

SWIFT-BIC: WELADED1KSD

Verwendungszweck: 00000000043/1020, \*Name des Prüflings\*

## Rechtsvorschriften Verordnung über die Fischerprüfung

### § 3

...

(3) Die Prüfung ist bei der unteren Fischereibehörde abzulegen, in deren Bezirk der Prüfling seinen ständigen Wohnsitz hat. Die untere Fischereibehörde kann Ausnahmen zulassen.

### § 5

(1) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil mit schriftlichen Fragen und einem praktischen Teil.

(2) Die schriftlichen Fragen erstrecken sich auf folgende Gebiete:

1. Allgemeine Fischkunde,
2. Spezielle Fischkunde,
3. Gewässerkunde und Fischhege,
4. Natur- und Tierschutz,
5. Gerätekunde,
6. Gesetzeskunde.

(3) ...

(4) Im praktischen Teil ist aus den in Anlage 2 aufgeführten Aufgaben 1 bis 10 ein vom Prüfungsausschuß bestimmtes Angelgerät für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen und das weitere notwendige Zubehör hinzuzufügen. In Ausnahmefällen kann die Prüfung auf das Zusammenstellen von Teilen des Gerätes beschränkt bleiben, wenn bereits dadurch zur Überzeugung des Prüfungsausschusses der Nachweis der erforderlichen Fertigkeit erbracht ist. Das alleinige Zeigen der geforderten Geräteteile erfüllt nicht die Prüfungsleistungen. Zusatzfragen aus dem theoretischen Teil der Prüfung sind nicht zulässig.

(5) Im praktischen Teil ist ferner eine ausreichende Artenkenntnis der hier vorkommenden Fische, Neunaugen und Krebse nachzuweisen. Hierzu werden 49 Bildtafeln mit je einer Abbildung der in der Anlage 3 aufgeführten Arten nach dem dort enthaltenen Muster verwendet.

...

### **Hinweis:**

Die Verpflichtung zur Abgabe der persönlichen Daten ergibt sich aus § 31 LFischG sowie den §§ 3 und 4 der Verordnung über die Fischerprüfung.

In Bezug auf die Erhebung von personenbezogenen Daten wird auf die Information des Kreises Mettmann zu Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung, die auf der Homepage des Kreises Mettmann ([www.kreis-mettmann.de](http://www.kreis-mettmann.de)) hinterlegt ist, hingewiesen. Auf Anforderung wird diese Information auch in Papierform zur Verfügung gestellt.